

Von: [REDACTED]@bgl-ev.de>

Gesendet: Donnerstag, 18. August 2022 19:02

An: Ref-StV13 <Ref-StV13@bmdv.bund.de>

Betreff: Zuleitung gemäß § 47 Absatz 3 GGO - Entwurf für eine Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über technische Kontrollen von Nutzfahrzeugen auf der Straße - BGL-Stellungnahme

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

für die Übersendung des Entwurfs für eine Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über technische Kontrollen von Nutzfahrzeugen auf der Straße und die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken wir uns an dieser Stelle.

Nach Prüfung der vorgesehenen nomenklaturtechnischen Anpassungen zu neuen Fahrzeugklassen ergeben sich für den BGL keine weiteren Änderungsvorschläge.

Im Zuge der Veränderungsänderung möchten wir an dieser Stelle die Gelegenheit für einen Vorschlag nutzen:

Nach Auffassung des BGL sollte eruiert werden, N1-Fahrzeuge (für die Beförderung von Gütern ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 3,5 Tonnen) in die VO einzubinden.

In den Erwägungsgründen der alten Fassung der EU-Richtlinie (RICHTLINIE 2014/47/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 3. April 2014 über die technische Unterwegskontrolle der Verkehrs- und Betriebssicherheit von Nutzfahrzeugen, die in der Union am Straßenverkehr teilnehmen, und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/30/EG) ist diesbezüglich unter Nr. 10 folgendes aufgeführt:

"Auf der Ebene der Union unterliegen Lieferwagen wie Fahrzeuge der Klasse N1 und deren Anhänger nicht den gleichen Anforderungen an die Straßenverkehrssicherheit wie schwere Nutzfahrzeuge, beispielsweise was Lenkzeitvorschriften, die Ausbildung von Berufskraftfahrern oder den Einbau von Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen anbelangt. Fahrzeuge der Klasse N1 fallen zwar nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie, doch die Mitgliedstaaten sollten diese Fahrzeuge in ihren Strategien für die allgemeine Straßenverkehrssicherheit und Unterwegskontrollen berücksichtigen."

Für diesbezügliche Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. [REDACTED]

Telefon: +49 69 7919-[REDACTED]

E-Mail: mailto:[REDACTED]@bgl-ev.de

Der BGL ist der Spitzenverband für Straßengüterverkehr, Logistik und Entsorgung in Deutschland mit Sitz in Frankfurt am Main. Er vertritt seit 1947 die berufsständischen Interessen von aktuell rund 7.000 in seinen Landesverbänden organisierten Unternehmen. Diese betätigen sich schwerpunktmäßig in den Bereichen Straßengütertransport, Logistik, Spedition, Lagerung und Entsorgung.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Ref-StV13 <Ref-StV13@bmdv.bund.de>

Gesendet: Mittwoch, 10. August 2022 16:31

Cc: Ref-StV13 <Ref-StV13@bmdv.bund.de>

Betreff: Zuleitung gemäß § 47 Absatz 3 GGO - Entwurf für eine Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über technische Kontrollen von Nutzfahrzeugen auf der Straße

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie den Entwurf für eine Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über technische Kontrollen von Nutzfahrzeugen auf der Straße einschließlich Vorblatt und Begründung mit der Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme per E-Mail an das Bundesministerium für Digitales und Verkehr - [Ref-StV13@bmdv.bund.de](mailto:Ref-StV13@bmdv.bund.de) - bitte unter Beibehaltung des Betreffs -

bis zum 19. August 2022.

Die Anpassungen dieses Verordnungsentwurfs waren bereits Gegenstand einer Anhörung unseres Hauses zu dem Regelungsvorhaben "XX. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften" am 01.03.2022 (dort Artikel 7 des Entwurfs). Damals bestanden keine inhaltlichen Einwände, da es lediglich um nomenklaturtechnische Anpassungen geht. Aufgrund der nahenden Umsetzungsfrist der Richtlinie (EU) 2021/1716 zum 27.09.2022 wurde nunmehr entschieden, die Änderungen in einem eigenen Vorhaben umzusetzen, da sich das o.a. Regelungsvorhaben leider verzögert hat. Den Text der Richtlinie (EU) 2021/1716 habe ich zu Ihrer Information beigefügt. Die relativ kurze Frist erklärt sich daraus, dass der Vorgang als solcher keine Probleme aufweist.

Ich weise darauf hin, dass die Ressortabstimmung noch nicht abgeschlossen ist, und wegen der Eilbedürftigkeit derzeit parallel durchgeführt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]

Bundesministerium für Digitales und Verkehr Federal Ministry for Digital and Transport Referat StV 13 - gewerblicher Straßengüterverkehr, Sozialvorschriften, Bundesamt für Güterverkehr Robert-Schuman-Platz 1

53175 Bonn

Tel: +49 / 228 / 300-[REDACTED]

Fax: +49 / 228 / 300-807-[REDACTED]

[REDACTED]@bmdv.bund.de